



Stelle:	Der Gemeindevorstand
Datum:	15.10.2024
Az.:	510-00
Vorlagennr:	BV 0789/2024

## Beschlussvorlage

**Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2025 - 2029 und Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Anlagen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO;  
Hier: Feststellung der Entwürfe**

### Sachverhalt:

Der Haushalt für die Jahre 2025 und 2025 wird (wie bereits 2009 bis 2024) auf der Grundlage des Hessischen Gemeindegewirtschaftsrechts (GemHVO) erstellt.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird das Gesamtwerk in den verschiedenen Gremien erläutert und ausführlich beraten, weshalb wir uns hier auf die wesentlichen Fakten beschränken.

Es wird empfohlen, den Entwurf und die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Anlagen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 und dem Investitionsprogramm von 2025 – 2029 in der vorgelegten Form zu beschließen.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung beschließt,

- a) das Investitionsprogramm 2025 – 2029 gemäß den Ansätzen im Finanzhaushalt
- b) die vorgelegte Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit Haushaltsplan und allen Anlagen.

Zu b)

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Anlagen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

im **Ergebnishaushalt**

**2025**

**2026**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf

29.446.200 EUR

30.101.367 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

30.339.182 EUR

31.186.997 EUR

**mit einem Saldo von**

**-892.982 EUR**

**-1.085.630 EUR**

<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	900.000 EUR	1.090.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>900.000 EUR</b>	<b>1.090.000 EUR</b>
<b>ausgeglichen mit einem Überschuss von</b>	<b><u>7.018 EUR</u></b>	<b><u>4.370 EUR</u></b>
im <b>Finanzhaushalt</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.228.801 EUR	1.044.553 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.059.700 EUR	3.678.600 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.365.500 EUR	16.268.000 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.000.000 EUR	5.000.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	568.000 EUR	568.000 EUR
<b>mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von</b>	<b><u>-7.644.999 EUR</u></b>	<b><u>-7.112.847 EUR</u></b>
<b>festgesetzt.</b>		

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist beträgt 5.000.000,00 EUR und für das Haushaltsjahr 2026 5.000.000,00 EUR.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen jeweils in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	334 v.H. + 41 v.H. = 375 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	225 v.H. + 40 v.H. = 265 v.H.
c) für Grundstücke (Grundsteuer C)	0 v.H. + 1.325 v.H. = 1.325 v.H.

<b>2. Gewerbesteuer auf</b>	<b>395 v.H. + 40 v.H. = 435 v.H.</b>
-----------------------------	--------------------------------------

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Die Grundsteuer ist nach § 28 Abs.1 GrStG am 15.02./15.05./15.08./15.11. fällig.

Die Fälligkeit der Kleinbeiträge wird nach § 28 Abs. 2 GrStG wie folgt geändert:

- Jahresbeträge bis 15 EUR werden am 15.08.
- Jahresbeträge bis 30 EUR werden am 15.02. und 15.08. jeweils zur Hälfte fällig.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzungen des § 100 HGO zu entscheiden. Der Gemeindevertretung ist davon alsbald Kenntnis zu geben.

Es gelten als nicht erheblich:

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt bis zu 20.000 EUR.
- b) Über- und Außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt bis zu 20.000 EUR.
- c) Über- und Außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen bis zu 20.000 EUR.

Eike See  
Bürgermeister

**Anlage: Haushaltsplan 2025/2026 mit Anlagen (wird in der Sitzung vorgelegt)**